



Dr. Wieselhuber & Partner GmbH
Unternehmensberatung

IDW S 11 statt PS 800

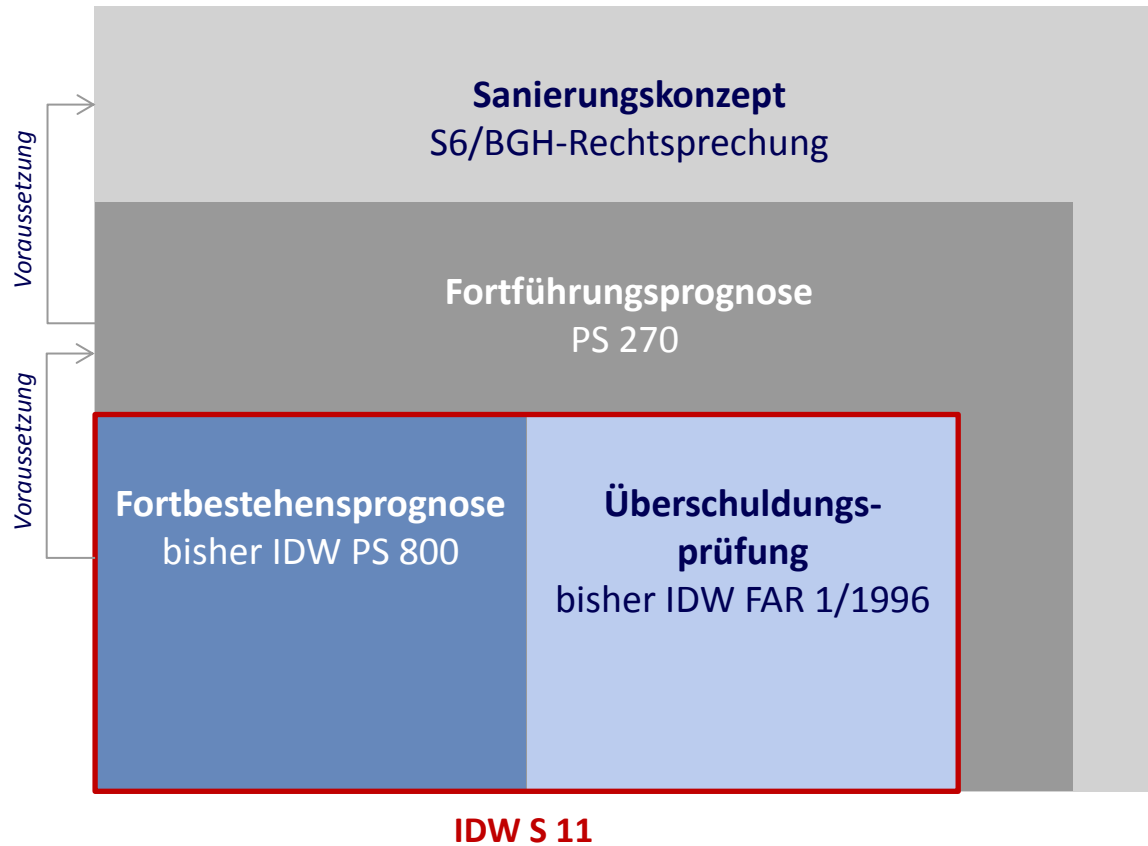
Was ändert sich für das tägliche Geschäft?

Christian Groschupp
Financial Restructuring I

Stuttgart, 18. Januar 2016



Die verschiedenen Sanierungsinstrumente bauen aufeinander auf – deshalb ist der Überblick wichtig



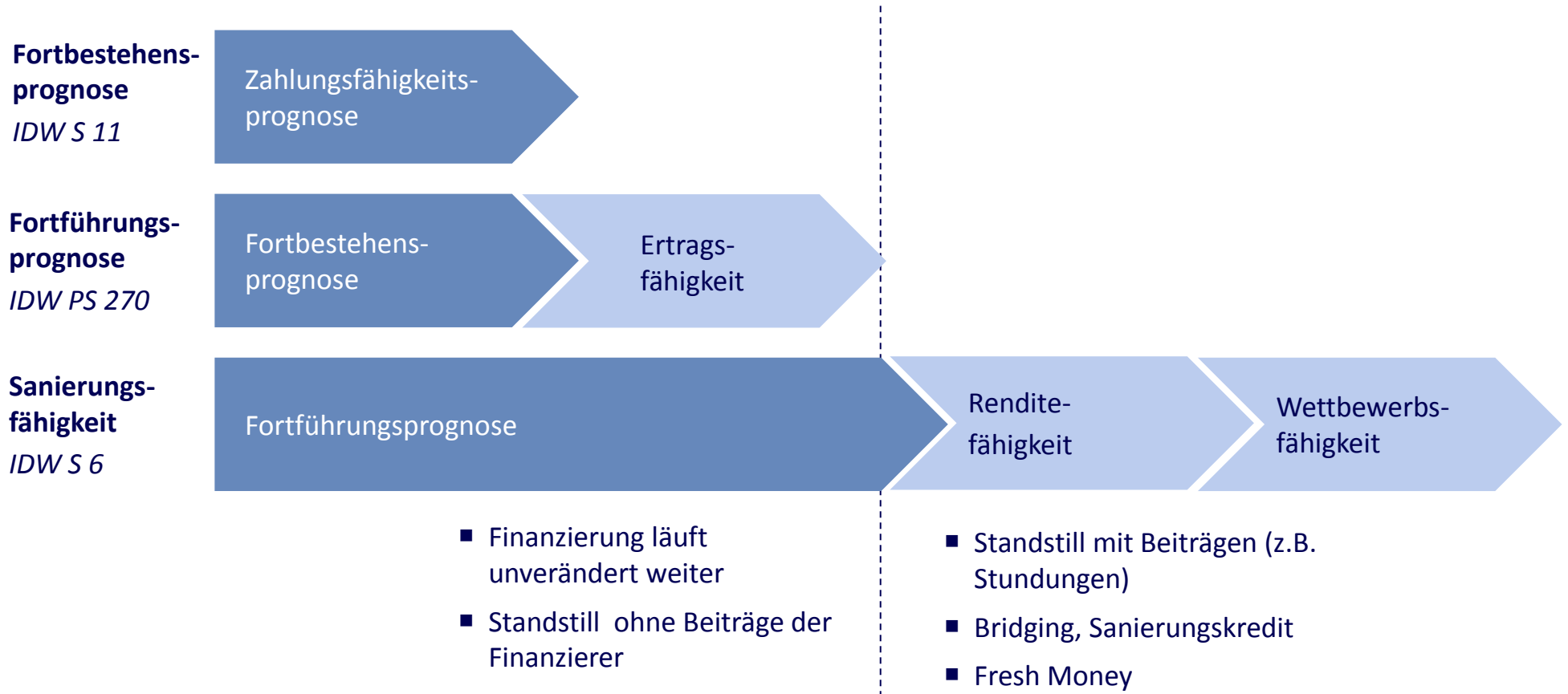
Bemerkung

- Die verschiedenen Instrumente der Unternehmenssanierung greifen ineinander und können deshalb nicht losgelöst von einander betrachtet werden.
- Der IDW S 11 konkretisiert somit auch die Anforderungen zur Beurteilung der Insolvenzzreife im Rahmen von Sanierungskonzepten nach dem IDW S6 und von Bescheinigungen im Rahmen des sog. Schutzschirmverfahrens (§ 270b InsO)
- Der IDW S11 ist seit Beginn des Jahres 2015 in Kraft und ersetzt sowohl den IDW PS 800 als auch den IDW FAR 1/1996.

Trotz verschiedener IDW Standards ist letztlich die einschlägige BGH-Rechtsprechung maßgeblich.



Wie grenzen sich die einzelnen Instrumente von einander ab?

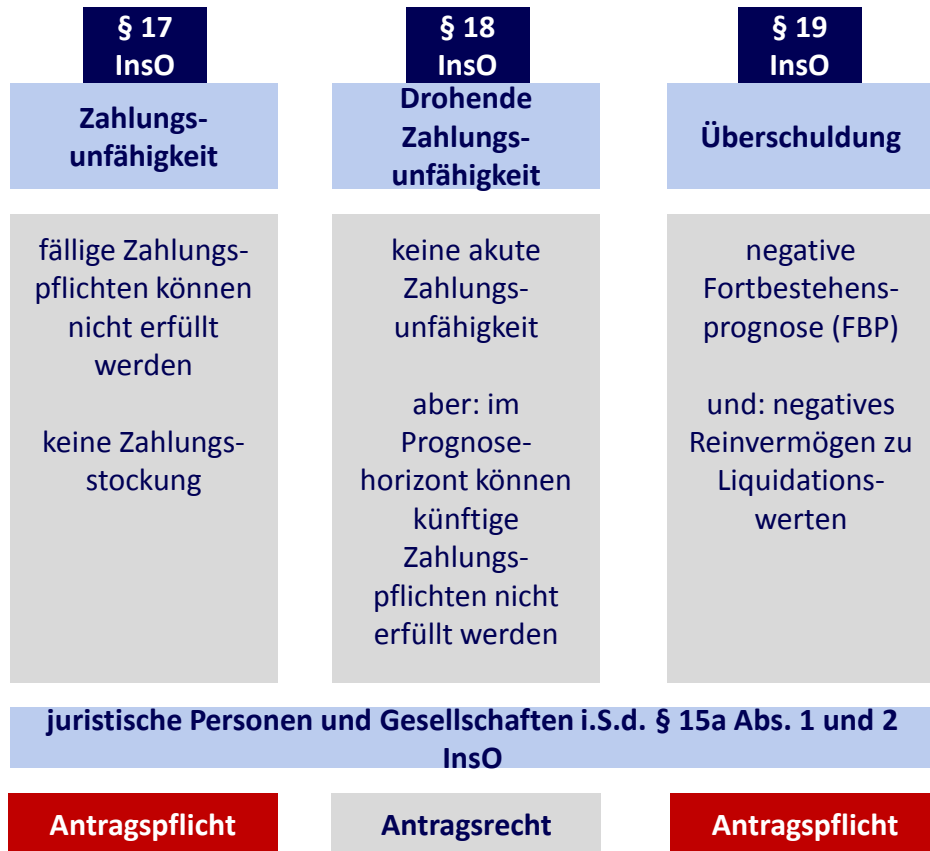


Der IDW S11 behandelt ausschließlich die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose und ist somit eine Zahlungsfähigkeitsprognose. Daneben wurde das Thema Überschuldung integriert.

Quelle: W&P eigene Darstellung



Übersicht der Bausteine des IDW S11 und die Eröffnungsgründe für das Insolvenzverfahren nach InsO



Die **Überschuldungsprüfung** erfordert i.d.R. ein **zweistufiges Vorgehen**:

1. Erstellung einer Fortbestehensprognose (FBP); **bei einer positiven FBP** liegt keine Überschuldung vor.
2. Im Falle einer **negativen FBP** liegt zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit ein Insolvenzantragsrecht vor. Ist darüber hinaus das sich aus dem **Überschuldungsstatus** ergebende **Reinvermögen negativ**, liegt zusätzlich eine Überschuldung vor, die eine Antragspflicht begründet.

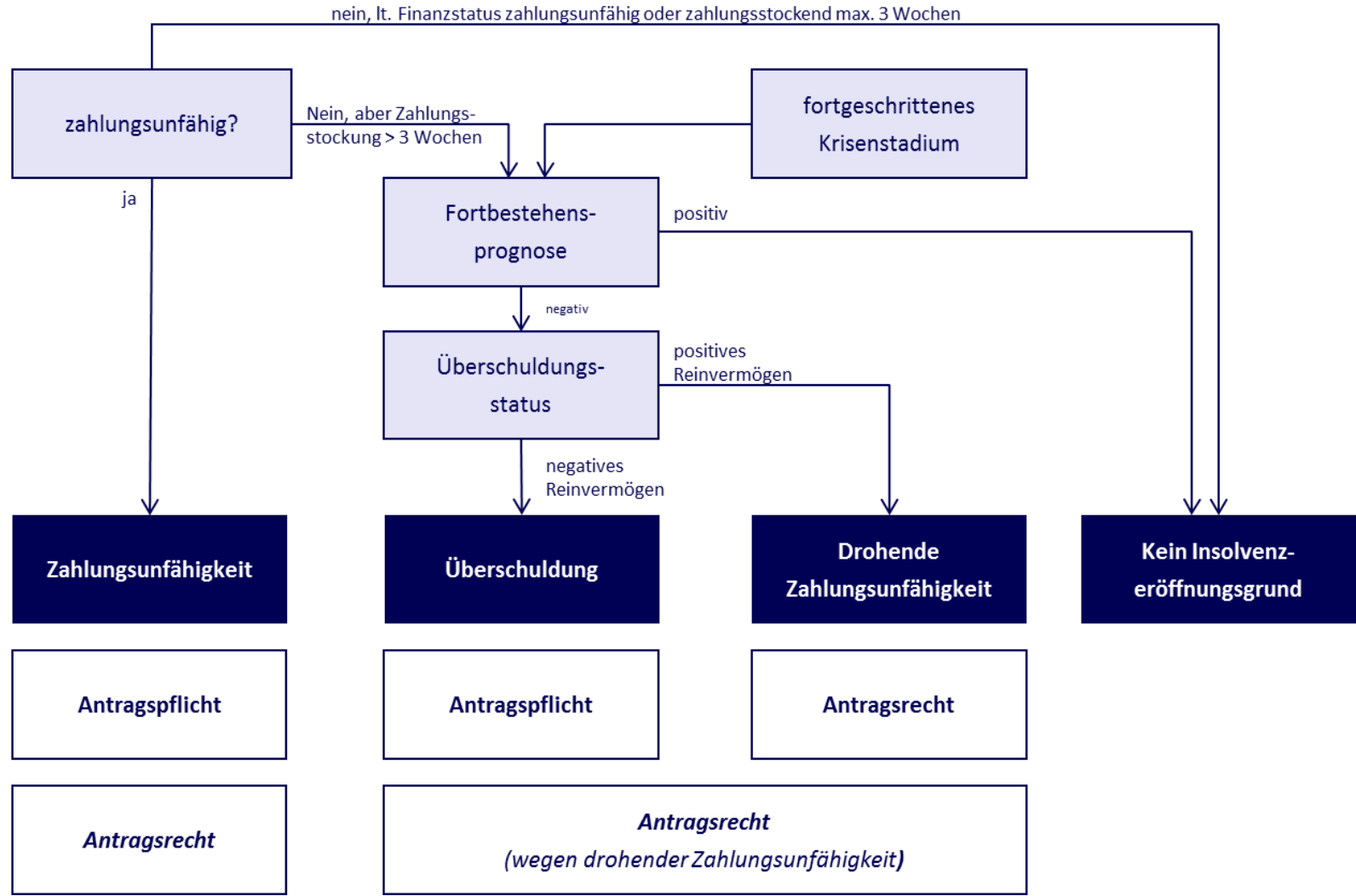
Fortbestehensprognose (FBP)

- Die FBP ist das **wertende Gesamturteil** über die Lebensfähigkeit des Unternehmens in der vorhersehbaren Zukunft (Tz. 58)
- Sie wird auf Grundlage des **Unternehmenskonzeptes** und des auf der **integrierten Planung** abgeleiteten Finanzplans getroffen (Zahlungsfähigkeitsprognose) (Tz. 58/59)
- Prognosezeitraum: Das laufende & folgende Geschäftsjahr (Tz. 60)

Die Eröffnungsgründe für das Insolvenzverfahren wurden in dem IDW S11 konkretisiert, haben jedoch grundsätzlich **unverändert gem. InsO Gültigkeit**.



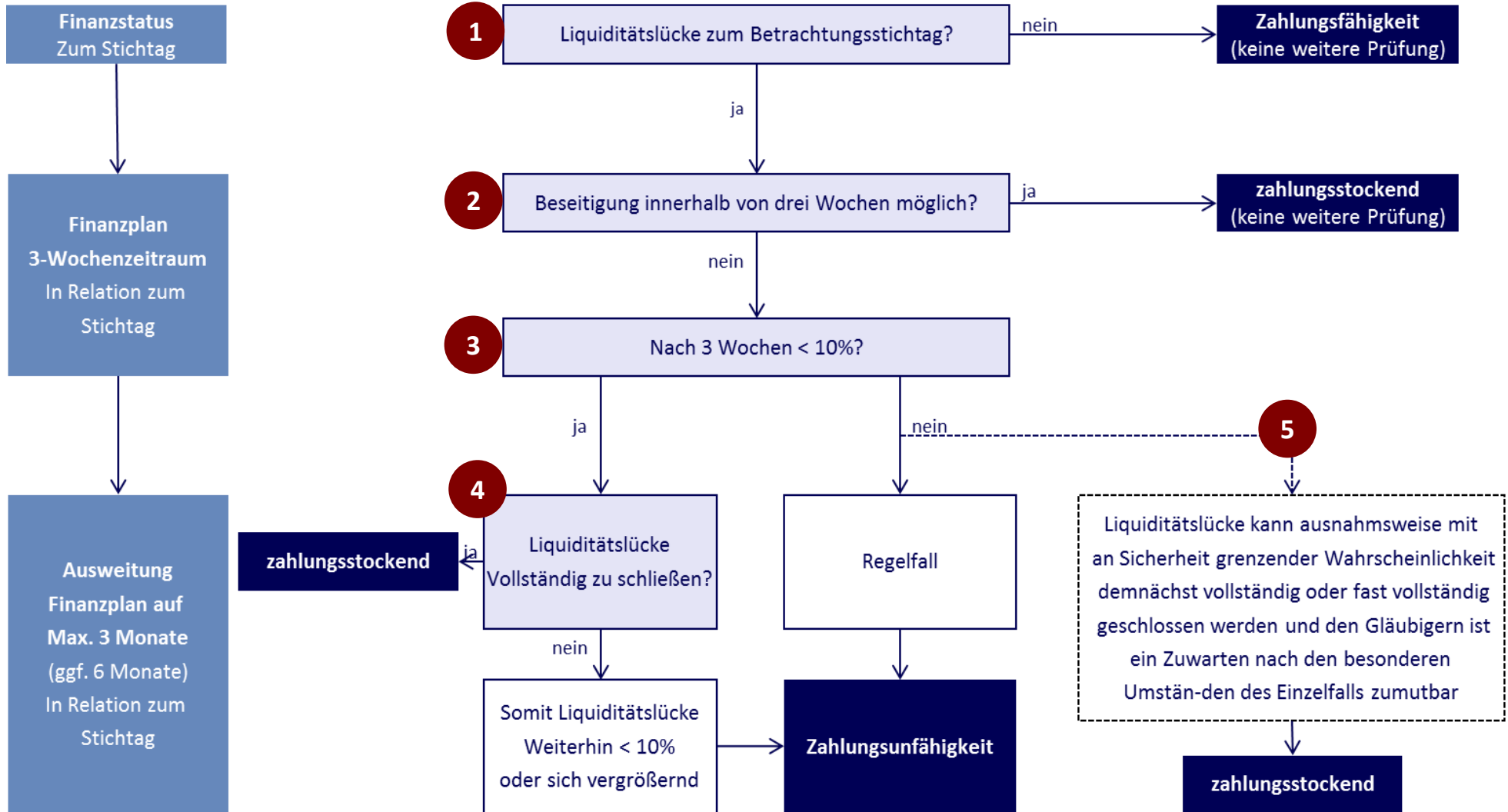
Schema zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzenzeröffnungsgründen nach dem IDW S 11



Quelle: in Anlehnung an Crone/Werner



Vorgehensweise zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit nach IDW S 11



Quelle: in Anlehnung an Crone/Werner



Wie ist die Zahlungsfähigkeit im Detail zu prüfen? (1/2)

Nr	Fragestellung
1.	Liquiditätslücke zum Betrachtungstichtag?	<ul style="list-style-type: none">▪ Sämtliche fällige Zahlungsverpflichtungen (Mahnung oder Klage nicht erforderlich), es ist ausreichend dass der Gläubiger Zahlung verlangt (Tz. 25), nicht ausdrücklich genehmigte Überziehungen von Kontokorrent-krediten gelten als fällig (Tz. 26)▪ Gestundete Verbindlichkeiten sind nicht im Finanzstatus aufzunehmen, der Nachweis obliegt in jedem Fall dem Schuldner (Tz 28)▪ Im Finanzstatus dürfen nur verfügbare Finanzmittel angesetzt werden (Barmittel, Guthaben, Schecks in der Kasse sowie nicht ausgeschöpfte und ungekündigte Kreditlinien) (Tz. 32)▪ Kurzfristig verfügbare Finanzmittel (z. B. erwartete Zahlungszuflüsse aus Kunden-forderungen oder eine gegenüber dem Unternehmen abgegebene harte Patronatserklärung) sind nicht im Finanzstatus, sondern im Finanzplan zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Kreditaufnahme (Tz. 32)
2.	Beseitigung Liquiditätslücke innerhalb von 3 Wochen möglich?	<ul style="list-style-type: none">▪ Sofern der Finanzstatus negativ ausfällt ist zwingend ein 3-Wochenplan bzw. 13-/24-Wochenplanung zu erstellen (Tz. 33). Kann der Schuldner seine Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen vollständig schließen, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor (Tz. 15)▪ Bei den Mittelabflüssen sind die bereits bestehenden und entstehenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb des Prognosezeitraums fällig werden (Tz. 37), Verneinung „Bugwellentheorie“▪ Bei kurzfristigen, wenige Wochen umfassenden Finanzplänen reicht eine unmittelbar auf den Finanzstatus aufbauende Liquiditätsplanung aus. Andernfalls zwingend eine integrierte Planung
3.	Nach 3 Wochen Zahlungslücke < 10%?	<ul style="list-style-type: none">▪ Beträgt die Liquiditätslücke am Ende des Dreiwochenzeitraums weniger als 10%, ist regelmäßig zunächst von Zahlungsstockung auszugehen (Tz. 17)▪ Dennoch ist in diesen Fällen ein Liquiditätsplan zu erstellen, aus dem sich die Weiterentwicklung der Liquiditäts-lücke ergibt (Tz. 17)



Wie ist die Zahlungsfähigkeit im Detail zu prüfen? (2/2)

Nr	Fragestellung
4.	Liquiditätslücke vollständig zu schließen?	<ul style="list-style-type: none">▪ Vergrößert sich die Liquiditätslücke im Prognosezeitraum liegt Zahlungsunfähigkeit vor (Tz. 17)▪ Eine dauerhafte Unterdeckung von weniger als 10% stellt keine Zahlungsstockung sondern führt ebenfalls zu Zahlungsunfähigkeit, sofern die Liquiditätslücke nicht innerhalb von 3 Monaten, in Ausnahmefällen längstens 6 Monate vollständig geschlossen werden kann (Tz. 17)▪ Je geringer die anfängliche Liquiditätslücke ist und je kürzer der Zeitraum bis zur vollständigen Schließung der Liquiditätslücke ausfällt, umso eher ist den Gläubigern ein Zuwarten zuzumuten (und Vice versa, Tz. 17, 41)
5.	Gläubigern ist Zuwarten ausnahmsweise zumutbar?	<ul style="list-style-type: none">▪ Liquiditätslücke kann ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen werden und den Gläubigern ist ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar (Tz. 16)▪ keine Präzisierung möglicher Einzelfälle, deshalb äußerst restriktive Handhabung

Der IDW S 11 nimmt eine eher konservative Sichtweise ein und betont ausdrücklich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter - die Implementierung einer aussagekräftigen Liquiditätsplanung leitet sich aus der Sorgfaltspflicht ab.

Quelle: IDW S11



Checkliste zur Beurteilung der Qualität einer kurzfristigen Liquiditätsplanung

Planungstool & Organisatorisches

- Gibt es ein Planungstool?
- Wie ist das Tool aufgebaut & strukturiert (wöchentlich, Zeithorizont)?
- Ist ein Soll-Ist Vergleich vorgesehen?
- Wer pflegt das Tool bzw. welche Maßnahmen werden daraus abgeleitet?
- Achtung: Taggenaue Liquiditätssteuerung kann zum Verlust des big picture führen

Input

- Welche Daten fließen in das Tool ein?
- Sind alle Stammdaten gepflegt (insb. Zahlungsziele)?
- Altersstrukturanalysen Debitoren und Kreditoren?
- Werden Plan- und Ist-Daten berücksichtigt (insb. das Bestellobligo)?
- Excel Lösungen statt Systemdaten?

Fragen zur Plausibilisierung der Liquiditätsplanung

Spezialfälle

- Was wird unter „fälligen Verbindlichkeiten“ verstanden bzw. existieren off-balance Verpflichtungen?
- Gibt es eine Aval- bzw. Akkreditivplanung?
- Wird Cash-Pooling entsprechend abgebildet?
- Kenntnis IDW PS 800/S11?
- Vergangenheitsbetrachtung?

Vorteile W&P-Liquiditätsbüro

- Fokussierung auf das wesentliche und Aufdecken von Haftungsrisiken
- Relativ einfaches, stringentes Planungsmodell in Excel mit hohem Automatisierungsgrad
- Adressatenorientierte Auswertungen
- Berücksichtigung von Plan- und Ist-Daten und somit auch Plan-Ist-Vergleiche möglich

Quelle: W&P eigene Darstellung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Christian Groschupp

Senior Manager

groschupp@wieselhuber.de

+49 (0)89 286 23 117

+49 (0)160 7451858

www.wieselhuber.de

© Dr. Wieselhuber & Partner GmbH 2015

Bildmaterial: W&P, shutterstock, fotolia